

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabensatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ampergruppe - WVA -
(BGS/WAS)**

(vom 26.01.2009; zuletzt geändert am 12.01.2018, in Kraft getreten am 27.02.2018)

Auf Grund des Art. 42 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Ampergruppe (WVA) folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Der WVA erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben

1. für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS – tatsächlich angeschlossen sind.

**§ 3
Entstehen der Beitragsschuld, Anrechnungsregelung**

- (1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit der Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) ¹In den Fällen der Anrechnung von geleisteten Beiträgen aus vorangegangenem Satzungsrecht
 - werden bei einer erneuten Bebauung (Anrechnung von Geschossfläche nach Abriss eines veranlagten Gebäudebestandes) die nach damaligem Satzungsrecht als beitragspflichtig herangezogenen Wohn- und Nutzflächen mit ihren korrespondierenden Geschossflächen angerechnet.
 - werden bei einer nachträglichen Bebauung eines vormals unbebaut veranlagten Grundstücks (Anrechnung fiktiver Geschossfläche) die nach damaligem Satzungsrecht herangezogenen Wohn- und Nutzflächen im Verhältnis „Wohn- und Nutzfläche zu Geschossfläche = 0,75 : 1“ angerechnet.

²Für Tatbestände, die vor dem 01.01.1980 beitragspflichtig geworden sind, wird die geleistete Zahlung anerkannt.
- (3) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 4
Beitragsschuldner**

¹Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. ²Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
- bei bebauten Grundstücken auf das vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m²,
 - bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m² begrenzt.
- (2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. ⁶Garagen werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Garagen, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind.
- (3) ¹Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1.
- (4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.
²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
1. im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen sowie für die sich nach Maßgabe des Absatzes 3 zusätzlich ergebende fiktive Geschossfläche, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden.
 2. im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 3. im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Wurde der Beitrag statt nach der Geschossfläche nach der Wohn- und Nutzfläche festgesetzt, wird die zu berücksichtigende Wohn- und Nutzfläche im Verhältnis „Wohn- und Nutzfläche zu Geschossfläche = 0,75 : 1“ angesetzt. ³Die Neuberechnung erfolgt nicht, wenn das Grundstück mit einem anschlussbedarfsfreien Gebäude mit einer Geschossfläche von weniger als 5 vom Hundert der Grundstücksfläche bebaut wird; es sei denn, das Gebäude ist tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen. ⁴Dieser Beitrag ist nach zu entrichten.

⁵Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,06 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 7,03 €. |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Der WVA erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 10) und Verbrauchsgebühren (§ 12).

§ 10 Grundgebühr

(1) ¹Die Grundgebühr wird in Abhängigkeit der Bauart nach dem Nenndurchfluss (Q_N) oder dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses oder Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) ¹Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung ortsfester Wasserzähler

a) in Abhängigkeit der Nenngroße Q_N :

2,5 m ³ /h	3,00 € je Monat
6 m ³ /h	4,20 € je Monat
10 m ³ /h	5,80 € je Monat
15 m ³ /h	9,00 € je Monat
25 m ³ /h	10,50 € je Monat
40 m ³ /h	13,00 € je Monat
60 m ³ /h	20,00 € je Monat
150 m ³ /h	23,00 € je Monat
250 m ³ /h	37,00 € je Monat

b) mit Dauerdurchfluss:

4 m ³ /h	3,00 € je Monat
10 m ³ /h	4,20 € je Monat
16 m ³ /h	5,80 € je Monat
25 m ³ /h	9,00 € je Monat
40 m ³ /h	10,50 € je Monat
63 m ³ /h	13,00 € je Monat
100 m ³ /h	20,00 € je Monat
250 m ³ /h	23,00 € je Monat
400 m ³ /h	37,00 € je Monat

²Bei der Verwendung ortsfester Wasserverbundzähler

a) in Abhängigkeit der Nenngroße Q_N :

15 m ³ /h	22,00 € je Monat
40 m ³ /h	26,00 € je Monat
60 m ³ /h	31,00 € je Monat
150 m ³ /h	51,00 € je Monat
250 m ³ /h	69,00 € je Monat

b) mit Dauerdurchfluss:

25 m ³ /h	22,00 € je Monat
63 m ³ /h	26,00 € je Monat
100 m ³ /h	31,00 € je Monat
250 m ³ /h	51,00 € je Monat
400 m ³ /h	69,00 € je Monat

(3) Abs. 2 findet auch Anwendung bei Verwendung von Bauwasserzählern, ortsveränderlicher oder sonstiger mobiler Zähler des WVA.

§ 11 Benutzungsgebühr für Entnahmeverrichtungen zum Anschluss an Hydranten

Für die Benutzung von Zählerstandrohren (Unterflurhydrant) oder Entnahmegarnituren (Überflurhydrant) wird neben der Grund- und Verbrauchsgebühr (§ 9 und § 12) eine Benutzungsgebühr von 0,50 € täglich erhoben.

§ 12 Verbrauchsgebühr

- (1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt 1,05 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.
²Er ist vom WVA zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler, ortsveränderlicher oder sonstiger mobiler Wasserzähler des WVA verwendet, so beträgt die Gebühr 1,05 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 13 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ²Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. ³Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.
- (3) Die Benutzungsgebühr entsteht erstmals mit dem Tag der Übergabe des Zählerstandrohres durch den WVA und endet mit dem Tag der Rückgabe des Zählerstandrohres an den WVA.

§ 14 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) ¹Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. ²Ferner sind Gebührenschildner Mieter und Pächter, die zur Nutzung des Grundstücks berechtigt sind.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner; dies gilt auch, soweit Wohnungseigentümer gemeinsam haften.
- (4) Bei Verwendung von Bauwasserzählern, ortsveränderlicher oder sonstiger mobiler Wasserzähler des WVA ist Gebührenschildner, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Besitzer des vom WVA zur Verfügung gestellten Zählers ist.

§ 15 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) ¹Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. ²Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, die Benutzungsgebühr einen Monat nach Anforderung durch den WVA fällig.
- (2) ¹Auf die Gebührenschild sind vier Vorauszahlungen von je einem Viertel der Höhe der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, setzt der WVA die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest. ³Die erste Vorauszahlung wird gemeinsam mit der Jahresabrechnung des Vorjahres festgesetzt und zusammen mit dieser zur Zahlung fällig. ⁴Die weiteren Vorauszahlungen werden jährlich zum 15. Juni, 15. September und 15. Dezember zur Zahlung fällig. ⁵Werden Vorauszahlungen nicht gemeinsam mit der Jahresabrechnung des Vorjahres festgesetzt, so wird die erste Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides zur Zahlung fällig. ⁶Die Fälligkeit der weiteren Vorauszahlungen richtet sich nach Satz 4.
- (3) ¹Bei Verwendung von Bauwasserzählern, ortsveränderlicher oder sonstiger mobiler Wasserzähler des WVA kann dieser eine Vorausleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebührenschild verlangen. ²Der Vorausleistungsbetrag ist mit dem Tag des Einbaus des Bauwasserzählers oder der Übergabe des Zählerstandrohres zur Zahlung fällig.

§ 16
Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 17
Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem WVA für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 18
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des WVA (Beitrags- und Gebührensatzung – BGS/WAS) vom 15.12.1993 in ihrer zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Eichenau, den 26.01.2009
Zweckverband zur Wasserversorgung der Ampergruppe

gez.

Dr. Herbert Kränzlein
Verbandsvorsitzender

Diese Satzung wurde im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 26.03.2009, Nummer 10, veröffentlicht. Sie wurde durch Änderungssatzungen vom 09.12.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 21.12.2010, Nr. 29), vom 16.12.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 03.02.2015, Nr. 1), vom 16.12.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 07.03.2016, Nr. 5) und vom 12.01.2018 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 26.02.2018, Nr. 3) geändert.